Dorfplatz 3
Postfach
8852 Altendorf



Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Bestattungsordnung	3
III.	Friedhofordnung	4
IV.	Grabmale	4
V.	Räumung der Gräber	6
VI.	Gemeinschaftsgrab	6
VII.	Urnenhain	7
VIII.	Gebührenordnung	7
iX.	Gebührentabelle	8
X	Schluss- und Strafbestimmungen	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement klärt, in Ergänzung zur kantonalen Verordnung, das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Altendorf.

Art. 2 Öffentlicher Friedhof

Der öffentliche Friedhof von Altendorf steht im Eigentum der kirchlichen Stiftungen in der römischkatholischen Pfarrei und Kirchgemeinde Altendorf. Durch öffentlich-rechtliche Verträge sind der Betrieb und der Unterhalt des Friedhofes der Politischen Gemeinde Altendorf übertragen worden.

Art. 3 Aufsicht

Der Gemeinderat Altendorf führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof und beauftragt dafür eine Friedhofkommission.

Art. 4 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist insbesondere verantwortlich für die Wartung und den Unterhalt des Friedhofes, für die Nachführung des Gräberverzeichnisses sowie für Vergabe und Zuteilung von Grabstellen. Die Kommission erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

Art. 5 Friedhofpersonal

Das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission gewählt. Der Gemeinderat wird dazu ermächtigt, zur Sicherstellung der Leichentransporte mit Bestattern Verträge abzuschliessen.

II. Bestattungsordnung

Art. 6 Anzeigepflicht

Stirbt eine Person in Altendorf, ist der Todesfall durch den Lebenspartner, den nächstverwandten Angehörigen oder eine im gleichen Haushalt lebende Person innert 24 Stunden dem Bestattungsamt zu melden. Tritt der Todesfall über das Wochenende ein, ist dieser spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zu melden.

Art. 7 Eintrag ins Personenstandsregister und weiteres Vorgehen

- Der Eintrag eines Todesfalles ins Personenstandsregister wird von dem dafür zuständigen Zivilstandsamt vorgenommen.
- Das Friedhofpersonal nimmt die notwendigen Vorkehrungen für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung wahr.
- Die Organisation der kirchlichen und rituellen Handlungen, so zum Beispiel der Zeitpunkt und der Verlauf der Trauerfeierlichkeiten, obliegen den Angehörigen der verstorbenen Person.
- Hinterlässt die verstorbene Person keine Angehörigen oder kann der Leichnam nicht identifiziert werden, trifft das Bestattungsamt die nötigen Massnahmen für eine schickliche Bestattung.

Art. 8 Aufbahrung

Die private Aufbahrung von Verstorbenen ist nicht gestattet.

Die Gemeinde unterhält in der St. Anna-Kapelle zwei Katafalke, in welchen Verstorbene aufgebahrt werden können, bevor sie ins Krematorium überführt oder auf dem einheimischen oder auf einem auswärtigen Friedhof beigesetzt werden.

III. Friedhofordnung

Art. 9 Friedhofeinteilung

Der öffentliche Friedhof in Altendorf ist wie folgt eingeteilt:

Erdbestattung

- a) Begräbnisstätte für Geistliche
- b) Einzel-Gräber für Erwachsene sowie für Kinder ab Erreichen des 7. Altersjahres
- c) Einzel-Gräber für Kinder, die das 7. Altersjahr noch nicht erreicht haben
- d) Familien-Gräber

Urnenbestattung

- a) Einzel-Gräber
- b) Familien-Gräber
- c) Urnennischen
- d) Einzel-Gräber für Kinder, die das 7. Altersjahr noch nicht erreicht haben
- e) Urnenhain

Gemeinschaftsgrab

Der Gemeinderat legt, auf Antrag der Friedhofkommission, die Einteilung des gesamten Friedhofs in einem Plan fest.

Art. 10 Gräberverzeichnis

- 1. Das Bestattungsamt führt ein Verzeichnis über sämtliche Bestattungen.
- 2. Das Verzeichnis gibt Auskunft darüber, welche Person wo genau bestattet ist, über deren Todesdatum, über das Datum der Bestattung, sowie über die Dauer der Grabesruhe.

Art. 11 Grösse der Grabflächen

Die Grabmasse betragen (Länge x Breite x Tiefe in cm)

1. Erdbestattung

a) Einzelgrab Erwachsene	200 x 100 x 150
b) Kindergrab	nach Bedarf x 120
c) Familiengrab	200 x 200 x 150

Urnenbestattung

a) Einzelgrab	•	75 x 80 x 70
b) Familiengrab		120 x 150 x 70
c) Kindergrab		nach Bedarf

Art. 12 Abfolge von Bestattungen

Die Bestattungen in den Einzelgräbern, Erd- wie auch Urnenbestattung, erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

IV. Grabmale

Art. 13 Allgemeines

Jede Grabstätte, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes sowie der Urnennischen und des Urnenhains, ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen.

Art. 14 Erstellung und Unterhalt

- Das Grabmal auf einem Erdbestattungsgrab ist frühestens nach 8 Monaten und spätestens 12 Monate nach der Bestattung zu erstellen.
- 2. Das Grabmal auf einem Urnengrab kann ohne Wartefrist erstellt werden, spätestens aber 6 Monate nach der Bestattung der Urne.
- 3. Die Erstellung des Grabmales sowie dessen Unterhalt ist Sache der Angehörigen.
- 4. Für den Unterhalt des Grabfeldes sowie für die Pflege der Bepflanzung sind die Angehörigen verantwortlich.

- Bei mangelhaftem Unterhalt des Grabes werden die Angehörigen durch die Friedhofkommission unter Fristansetzung schriftlich gemahnt. Bei Nichtbeachtung der Aufforderung verfügt der Gemeinderat, auf Antrag der Friedhofkommission, den entsprechenden Unterhalt auf Kosten der säumigen Angehörigen.
- Sofern die verstorbene Person mittelos war und deren Angehörige zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.

Art. 15 Bepflanzung

- 1. Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen. Diese ist niedrig und schlicht zu halten.
- Ziersträucher und Bäume dürfen die Höhe des Grabmales nicht überragen und nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen.
- 3. Die Pflanzung von invasiven Neophyten ist nicht gestattet.

Art. 16 Anforderungen an Grabfelder und Grabmale

- 1. Um ein harmonisches Bild neuer Grabstätten zu erreichen, werden diese bis zur Erstellung eines dauernden Grabmales mit einem einheitlichen hölzernen Grabkreuz versehen.
- Die Gestaltung der Gräber und der Grabmale darf die ästhetische und harmonische Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Der Gemeinderat kann die Entfernung von unangemessenem und anstössigem Grabschmuck, wie auch von Grabmalen, die nicht den Vorgaben entsprechen, verfügen.
- Mosaik- und Natursteinflächen auf Gräbern sind erlaubt. Um allfällige Kiesflächen einzufrieden, ist eine Umrandung gestattet, welche die Gehwegplatte nicht mehr als 5 cm überragt. Pläne und Zeichnungen diesbezüglich sind zwingend der Friedhofkommission zur Genehmigung einzureichen.

Art. 17 Höchstmasse der Grabmale

Für Grabmale dürfen die folgenden Höchstmasse nicht überschritten werden

	Höhe*	Breite	Tiefe	
Erdbestattung	•			
- Einzelgrab Erwachsene	120 cm	55 cm	20 cm	
- Kinder	80 cm	35 cm	15 cm	
- Familiengrab	100 cm	125 cm	20 cm	
Urnenbestattung	r.		•	
- Einzelgrab	40 cm	50 cm	20 cm	Grabmal liegend
- Familiengrab	90 cm	100 cm	20 cm	Grabmal stehend
- Urnennischen	Grabplatten sind vorgegeben, die Beschriftung obliegt den Angehörigen			

^{*} gemessen wird die Höhe ab Gehwegplatte bis zur Oberkante des Grabsteins

- Für die Grabmale dürfen alle bewährten Steine verwendet werden. Zum Beispiel Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Serpentin etc. Die Steine müssen standfeste Grundformen aufweisen.
- 3. Die Pläne der Grabmale sind vor deren Errichtung der Friedhofkommission mittels einer Skizze im Massstab 1:10 zur Genehmigung einzureichen.
- 4. Für materialbedingte Formen und Masse sowie für künstlerisch wertvolle Grabmale kann der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission Ausnahmen bewilligen.

Art. 18 Miete von Familiengräbern und Urnennischen

- Auf den dafür vorgesehenen Feldern des Friedhofes können Familiengräber gemietet werden, sofern dafür Platz vorhanden ist.
- Das Familiengrab kann erst zum Zeitpunkt der Erstbelegung angemietet werden.
- 3. Die Mietdauer
 - für Familiengräber Erdbestattung beträgt mindestens 20 Jahre
 - für Familiengräber mit Urnenbestattung sowie für Urnennischen mindestens 10 Jahre
- 4. Die Mietdauer des Familiengrabes verlängert sich unter Berücksichtigung der Grabesruhe mit jeder Neubelegung. Bei einer Neubelegung des Grabes mit einer Urne ist die Fristverlängerung frei wählbar. Maximal jedoch 10 Jahre.

 Die Mietkosten für Familiengräber sowie für Urnennischen sind nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzips und nach der jeweiligen Mietdauer festgesetzt.

V. Räumung der Gräber

Art. 19 Reihengräber

- Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen veranlassen. Den Angehörigen wird die Räumung der Gräber rechtzeitig bekannt gegeben und zur Entfernung der Grabmale und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt.
- 2. Die Räumung kann gegen eine Gebühr auch an die Friedhofkommission übertragen werden.

Art. 20 Auflösung des Mietverhältnisses

- 1. Die Auflösung des Mietverhältnisses erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Ablauf der Mietdauer
 - b) Durch ordentliche Kündigung, nachdem die vorgeschriebene Grabesruhe berücksichtigt worden ist.
 - c) Nach Ablauf der Grabesruhe für Gräber, deren Nutzung nicht verlängert werden kann.
 - d) Im Falle von mangelhaftem Unterhalt, falls der Nutzungsberechtigte der Pflege der Grabstätte trotz entsprechender Aufforderung und Fristansetzung weiterhin nicht nachkommt.
- 2. Wird durch die Angehörigen eine vorzeitige Auflösung der Grabstätte verlangt, wird die zu viel bezahlte Nutzungsgebühr nicht zurückerstattet.
- Sollten zwingende öffentliche Interessen die Aufhebung des Friedhofes oder die Erneuerung einzelner Abteilungen erfordern, kann die Nutzungsberechtigung durch den Gemeinderat vorzeitig aufgehoben werden. Die Mindestgrabesruhe wird jedoch garantiert.

VI. Gemeinschaftsgrab

- Art. 21 Im Gemeinschaftsgrab wird lediglich die Asche verstorbener Personen beigesetzt, welche der Grabstätte danach nicht mehr entnommen werden kann. Es sind dazu folgende Punkte zu beachten:
 - Die Beisetzung der Asche erfolgt ausschliesslich durch den Friedhofgärtner der Gemeinde Altendorf oder durch den zuständigen Kirchenvertreter.
 - Es ist den Angehörigen überlassen, ob sie eine Schriftplatte zu setzen wünschen. Gegebenenfalls sind die Richtlinien, Material- und Massangaben gemäss Art. 21. Ziff. 4 einzuhalten und Art. 21. Ziff. 5 – 7 zu beachten.
 - Die Anschaffung der Schriftplatten obliegt den Angehörigen, welche auch die Kosten dafür zu tragen haben. Es steht den Angehörigen frei, bei welcher Fachperson sie die Schriftplatte beziehen. Die Schriftplatte wird nach Ablauf der Grabesruhe (10 Jahre) wieder entfernt.
 - 4. Schriftplatte

Folgende Vorgaben sind zwingend einzuhalten:

Steinmaterial: «Pultstein» Granit Onsernone / Maggia, Ansicht und Umlauf geschliffen (K 400)

Steingrösse: Breite 30 cm x Höhe 16 cm x Tiefe 8 cm

Die Breite der Platte darf von der Vorgabe abweichen, falls dies aufgrund der

Länge des Namens notwendig ist.

Schriftzeichen: Typ «Karund», Bronzenguss, Einzelbuchstaben und -zahlen

Schriftgrösse: Grossbuchstaben und Zahlen 25 mm, Kleinbuchstaben 17 mm

Fotos: Fotos und Motive sind auf den Schriftplatten nicht erlaubt, um ein harmonisches

und einheitliches Bild zu bewahren.

- 5. Weicht eine Schriftplatte von den vorgenannten Vorgaben ab, muss diese umgehend ersetzt werden. Die Friedhofkommission kann bei Nichterfüllung eine ersatzlose Entfernung verfügen.
- 6. Grabschmuck darf vom Zeitpunkt der Bestattung an maximal 35 aufeinanderfolgenden Tagen auf dem Gemeinschaftsgrab belassen werden. Darüber hinaus ist es nicht erlaubt, Grabschmuck, Kerzen, Fotos und dergleichen auf dem Feld zu platzieren.
- 7. Weitere allfällige Anordnungen durch die Friedhofkommission bleiben vorbehalten.

VII. Urnenhain

- Art. 22 1. Zur Beisetzung der Asche dürfen ausschliesslich zu 100 % biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
 - Auf freiwilliger Basis darf die Gedenkstätte mit einer einheitlichen Schriftplatte, welche den Namen der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbejahr enthält, versehen werden. Der Gemeinderat legt die einheitliche Gestaltung der Schriftplatten fest.
 - 3. Die Grabesruhe sowie die Gebühr für die Bestattung im Urnenhain entsprechen einem Urnengrabplatz für Einzelpersonen.
 - 4. Der Unterhalt und die g\u00e4rtnerische Gestaltung sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt. Grabschmuck darf vom Zeitpunkt der Bestattung an maximal w\u00e4hrend 35 aufeinanderfolgenden Tagen auf dem Urnenhain belassen werden.

VIII. Gebührenordnung

- Art. 23 Einwohner, welche zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Altendorf gesetzlichen Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Altendorf kostenlos beigesetzt werden. Die unentgeltlichen Leistungen beinhalten bis zu dem vom Gemeinderat festgelegten Betrag:
 - a) die Leichenhallenbenutzung auswärts
 - b) Transportkosten
 - c) Aufbahrung in der St. Anna Kapelle, in einem Katafalk
 - d) Erdbestattung / Urnenbestattung (Gebühr für die Mietdauer von Familiengräbern beachten)
 - e) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab
 - f) Kremationskosten
 - g) Standardurne
 - h) Rückführung der Urne vom Krematorium nach Altendorf

Art. 24 Bestattung Einheimischer auswärts

Für die Bestattung einer in Altendorf wohnhaft gewesenen Person auf einem auswärtigen Friedhof, kann den Angehörigen in begründeten Fällen ein von der Friedhofkommission festgesetzter Betrag ausgerichtet werden. Dieser Betrag richtet sich nach den Kosten, welche die Leistungen gemäss Art. 23 bei einer Bestattung auf dem einheimischen Friedhof verursacht hätten.

Art. 25 Bestattung Auswärtiger

- Ein rechtlicher Anspruch auf einen Grabplatz auf dem Friedhof Altendorf besteht nicht. Falls jedoch nicht ausserordentliche Gründe oder ein zwingendes öffentliches Interesse gegen die Bestattung sprechen, steht einer solchen auf dem Friedhof Altendorf nichts im Wege. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung. Auslagen der Gemeinde, für Leistungen gemäss Art. 23, werden den Angehörigen weiterverrechnet.
- Hatte die verstorbene Person in der Vergangenheit Wohnsitz in Altendorf verbracht, wird diese den Angehörigen pro rata temporis angerechnet.

Art. 26 Anpassung der Gebühren

Der Gemeinderat Altendorf kann die Gebühren entsprechend der Kostenentwicklung um maximal 30 % senken oder anheben. Die neuen Gebühren werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

IX. Gebührentabelle

Art. 27 Die folgende Gebührentabelle ist nicht* Bestandteil des Friedhofreglements.

Erdbestattung	Einheimische	<u>Auswärtige</u>
- Aufwand Friedhofpersonal	kostenios	Fr. 1'000.00 *
- Einzelgrab für 20 Jahre	kostenlos	Fr. 1'000.00
- Familiengrab für 20 Jahre für weitere Jahre anteilmässig	Fr. 2'000.00	Fr. 4'000.00
Urnenbestattung	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
- Aufwand Friedhofpersonal	kostenlos	Fr. 250.00 *
- Urnengrabplatz für 10 Jahre	kostenios	Fr. 400.00
- Urnen-Familiengrab für 10 Jahre für weitere Jahre anteilmässig	Fr. 750.00	Fr. 1'500.00
 - Urnennische für 10 Jahre - Nutzung der Nische für eine 2. Urne für weitere Jahre anteilmässig 	Fr. 750.00 ** kostenlos	Fr. 1'500.00 ** Fr. 250.00
Gemeinschaftsgrab	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
- Beisetzung der Asche	kostenlos	Fr. 250.00
Kosten gemäss Art. 23		
- vom Gemeinderat festgelegter Maximalbetrag	Fr. 1'400.00	

Maximalbetrag

Fr. 1'400.00

Anmerkungen

Sämtliche anderen, in diesem Reglement nicht namentlich aufgeführten Kosten, erfolgen zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Person.

Die Kosten für die Anschaffung der Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab erfolgen zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Person.

- diese Gebühr wird zusätzlich zu den anderen Kosten in Rechnung gestellt
- die Beschriftung der Nischenabdeckung erfolgt zu Lasten der Angehörigen

Die auf dieser Seite aufgeführten Gebühren werden vom Gemeinderat erlassen und sind unabhängig von sämtlichen anderen Bestimmungen und Hinweisen in dieses Reglement aufgenommen worden. Die Gebührentabelle bildet also keinen Bestandteil des Reglements.

X. Schluss- und Strafbestimmungen

- Art. 28 Mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 wird bestraft:
 - wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Grabmäler erstellt
 - wer die in den Bewilligungen aufgeführten Vorgaben und/oder die im Reglement über das Friedhofwesen der Gemeinde Altendorf festgesetzten Bestimmungen missachtet.

Art.. 29 Entscheidungsrecht

In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Art. 30 Aufhebung früheren Rechts

Dieses Reglement ersetzt sämtliche früheren Regelwerke, insbesondere das Friedhofreglement vom 1. Mai 2006.

Art. 31 Inkrafttreten

Nachdem das vorliegende Reglement anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 26. September 2021 genehmigt worden ist, wird dieses durch den Gemeinderat Altendorf per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Altendorf

Der Gemeindepräsident

Beat Keller

Der Gemeindeschreiber

Roger Spieser

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mittels Beschluss Nr. 25 8

Der Landammann

Petra Steimen-Rickenbacher

Der Staatsschreiber

Dr. Mathias E. Brun